



Förderverein der Deutschen Schafhaltung e. V. (FDS)

## Zehn-Punkte-Plan

für einen nachhaltigen Umgang mit Wölfen

- Die Beweislastumkehr für Leistungen bei Nutztierrißen nach dem Vorbild von Sachsen (Wolf nicht auszuschließen) ist sofort umzusetzen und die Mittel für Prävention und Entschädigungen unbürokratisch und zeitnah ausbezahlen. Außerdem ist für sämtliche, durch den Wolf erzwungenen Präventionsmaßnahmen, ein vollständiger finanzieller Ausgleich zu schaffen.
- Die unverzügliche Entnahme von Wölfen aus den für die Allgemeinheit frei zugänglichen Gebieten. Hierbei ist eine Sicherheitsdistanz von 300 m zu Ortschaften einzuhalten. Wir fordern nachdrücklich die Entnahme, auch Tötung, von "Nutztierbeutepezialisten" und deren Rudel. Eine Entnahme hat vor Vergrämung zu stehen. Als solche Spezialisten werden Wölfe bezeichnet, die wiederholt (mehr als 10 Tiere) innerhalb ihres Revieres Übergriffe an landwirtschaftlichen Nutztieren die dem Mindestschutz entsprechen tätigen. Der Schutz der Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum sind dem Wolfschutz übergeordnet.
- Es gilt über die Umweltministerkonferenz unter Einbeziehung der europäischen Nachbarstaaten den Erhaltungszustand (Anzahl der Rudel) des westeuropäischen Wolfes zahlenmäßig festzulegen.
- Die niedersächsischen Rudel, die in diesen Erhalt einbezogen werden, zu identifizieren und alljährlich mindestens zwei Jungtiere aus jedem Rudel zu besendern.
- Den Wolf ins das niedersächsische Jagdrecht aufzunehmen, aber dieses nur wenn auch weiter hin das Land für die Wildschäden Verantwortung trägt.
- Außerdem die Überführung in den Anhang V der FFH-Richtlinie anzustreben damit die Bejagung abwandernder Jungwölfe und Einzelgänger gestattet werden kann.

- Förderrichtlinie Wolf bzgl. der Maximalgrenze für Billigkeitsleistungen in Höhe von 15.000 Euro in drei Jahren ersatzlos ist zu streichen.
- Abkehr von der "Billigkeitsleistung" aus §53 LHO, hin zu einem garantierten Rechtsanspruch auf Entschädigung.
- Entschädigung bei Nutztierverlusten, wenn der Wolf als Verursacher nicht auszuschließen ist.

Die Entschädigung muss nach "Marktwert" und der Wiederbeschaffungskosten erfolgen.

Absolute Entschädigung nach Wolfübergriffen, wenn wegen gesetzlicher Vorgaben oder Einschränkungen eine notwendige Schutzprävention gegen geltendes Recht verstößt und somit unmöglich ist. Da es keinen umfassend sicheren Schutz vor dem Wolf gibt, muss die Landesregierung alle eingetretenen Folgeschäden, bei durch den Wolf verursachten Herdenausbrüchen aus gesicherten Weiden, übernehmen.

- Die Gebietskulisse der Förderrichtlinie muss auf alle Landkreise Niedersachsens ausgedehnt werden. Das muss für alle Bundesländer gleich sein und Prävention muss jetzt umgesetzt werden - bevor die Wölfe kommen.